

9. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nach Bedarf diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu erzielen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/132. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1997/75 vom 18. April 1997³³⁷,

und auf die Schlußfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁸, in denen anerkannt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitwirkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an dem Rahmen für die Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten und Projekte zur Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und sonstigen Vertriebenenströme sowie zur Stärkung der Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle,

im Bewußtsein dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrunde liegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß es zur Ausarbeitung umfassender Konzepte, insbesondere im Hinblick auf die Frühwarnung, eines sektorübergreifenden und multidisziplinären Ansatzes bedarf, der insbesondere auf internationaler und regionaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen ermöglicht,

in der Erwägung, daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

in der Überzeugung, daß die Aktivitäten dieser Mechanismen auf internationaler und regionaler Ebene gefördert, weiter ausgebaut und koordiniert werden müssen, um unter anderem Massenabwanderungen zu verhindern und die Mechanismen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle zu stärken, wobei der Systematisierung der Sammlung von Frühwarninformationen Vorrang einzuräumen ist,

erfreut darüber, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung bei massiven Flüchtlingsströmen gemäß dem Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortgeführt werden, was sowohl der Verhütung humanitärer Notsituationen als auch der Vorsorge dient,

in Anerkennung dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und das System der humanitären Maßnahmen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die gewährleisten soll, daß Aktivitäten, die sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Fachkompetenz auf dem Gebiet der Förderung und Überwachung der Rückkehrer, der technischen Beratung, des Aufbaus von Institutionen und der Wiedereingliederung durchführen, wirksam koordiniert werden,

in der *Erkenntnis*, daß Frauen und Kinder die Mehrheit in fast allen Flüchtlingsgruppen bilden und daß Frauen und Mädchen unter diesen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

daran *erinnernd*, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³³⁹ nach Artikel 35 verpflichtet haben, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Informationen über die Durchführung des Abkommens vorzulegen, woran der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in seinen allgemeinen Schlußfolgerungen 77 (XLVI) von 1995³⁴⁰, 79 (XLVII) von 1996³⁴¹ und 81 (XLVIII) von 1997³⁴² über völkerrechtlichen Schutz erinnert hat,

betreffend über die weitverbreitete Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Rechte der Flüchtlinge, was in einigen Fällen zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, sowie über Berichte, aus denen hervorgeht, daß eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die sich in äußerst gefährlichen Situationen befanden, zurückgewiesen und ausgewiesen wurden, und daran *erinnernd*, daß von dem Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht abgewichen werden darf,

unter *Hinweis* auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die vorgenannten allgemeinen Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über völkerrechtlichen Schutz sowie darauf, daß Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um dem Bedarf der Flüchtlinge in der ganzen

Welt an Schutz und Hilfe nachzukommen und es ihnen zu ermöglichen, ihr Grundrecht wahrzunehmen, unter Bedingungen der Sicherheit und Würde in ihr eigenes Land zurückzukehren und dort zu verbleiben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁴;

2. *erinnert mit Genugtuung* daran, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sie nicht aufgrund des Geschlechts zu verweigern;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet erneut* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus den Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ersten Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen nach Bedarf zu verstärken;

5. *betont*, daß alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, auch weiterhin auf den Hilfebedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

6. *legt* allen an den interinstitutionellen Konsultationen über Frühwarnung beteiligten Organen *eindringlich nahe*, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich stärker zu engagieren und die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die Konsultationen erfolgreich ablaufen;

7. *bittet* die Sonderberichterstatte, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschen-

³³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/50/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴¹ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/52/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴³ Resolution 217 A (III).

³⁴⁴ A/52/494.

rechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihrer Mandate, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorrufen könnten, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Schutzmaßnahmen, Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das nach der Beendigung eines Konflikts der Rückkehr in die jeweilige Gesellschaft förderlich ist;

11. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen, und fordert ihn auf, Stellungnahmen zu dieser Frage einzuholen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und zu anderen internationalen Organen

und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung das Wort zu ergreifen;

13. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951³⁴⁵ und dem Protokoll von 1967³⁴⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

15. *legt* den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 *eindringlich nahe*, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/133. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁴⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³⁴⁹,

³⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.